

**FNP-Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplan 2029**

Behandlung der Stellungnahmen aus der verbindlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hinweis:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen erstrecken sich auf die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1 bis 6. Die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1,2,4,5 und 6 wurden zwischenzeitlich separat von der Änderung Nr. 3 fortgeführt. Zu diesen Änderungen wurde bereits der Feststellungsbeschluss gefasst. Textstellen, die diese Änderungen (Nr. 1,2,4,5 und 6) betreffen, sind in den Stellungnahmen kursiv gekennzeichnet.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Planungen im Zeitraum vom 22.01.2018 bis einschließlich 20.02.2018 öffentlich ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht.

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Person A, vertreten durch eine Anwaltskanzlei (20.02.2018)	<p>Der Mandant hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, eine entsprechende Vollmacht habe ich Ihnen beigefügt. Hiermit widersprechen wir höchst vorsorglich der partiellen Änderung Nr. 3 bezüglich des Flächennutzungsplans 2029 und geben folgende Stellungnahme zur Begründung der Stadt Heidenheim vom 05.11.2017 (GemA001-2018Anlage 3.3) ab. Unser Mandant hat bereits am 11. September 2017 persönlich eine Stellungnahme abgegeben, auf welche die Stadt Heidenheim mit Begründung vom 05.11.2017 reagiert hat. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung (die ursprüngliche Aufzählung wurde dabei beibehalten).</p> <p>1. Gegen die Einbeziehung (Schaftrieb) in die Flächennutzungspläne hat unser Mandant bereits 1990 sowie 2005 Widersprüche ausgesprochen. Der Bebauungsplan ‚Hinter den Gärten‘ dient keinesfalls der Sicherung von Bestand und Entwicklungsfähigkeit bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. Bei den zwei Gebäuden handelt es als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der westliche Bereich der Änderungsfläche war bereits im FNP 2005 (Vorgängerplan) größtenteils als Baufläche dargestellt. Aufgrund der Unschärferelation des Flächennutzungsplanes verlief die Grenzlinie zwischen Wohnbaufläche und Landwirtschaftlicher Fläche seinerzeit jedoch mittig durch das westliche der beiden Nebengebäude. Die jetzt vorgenommene Änderung knüpft an den bereits seinerzeit festgestellten Bauflächencharakter an und nimmt</p>

		<p>BauGB. Es wird abgelehnt die Gebäude (die Weißfläche) in gemischte Baufläche (M) einzubeziehen, weil sie sich nach §35 BauGB im Außenbereich befinden und dort zu verorten sind. Die vom Regierungspräsidium des FNP 2029 ausgenommene Weißfläche ist aus dem FNP 2029 zu entnehmen.</p> <p>2. Durch die Anpassung FNP 2029 dargestellte Weißflächen in gemischte Baufläche (10% Jahresstunden (Geruchsimmission) auf dem die vor 45 beziehungsweise 22 Jahren gebauten Gebäude im Außenbereich (25% Jahresstunden) stehen soll gerade verhindert werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb sich erweitern kann.</p>	<p>lediglich im Bereich des hälftig durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes eine Klarstellung und im Übrigen Änderung von Wohnbaufläche (W) in gemischte Baufläche (M) vor. Die Aussage, wonach die Fläche schon immer landwirtschaftliche Fläche gewesen sei, erweist sich insoweit als nicht zutreffend.</p> <p>Die Änderung von Wohnbaufläche (FNP 2005) in gemischte Baufläche (3. Änderung FNP 2029) bewirkt, dass sich für den Einwender auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten sogar eine graduelle planungsrechtliche Besserstellung gegenüber der Vorgängerplanung ergibt. Die Darstellung als gemischte Baufläche betrifft die allgemeine Art der baulichen Nutzung und schließt eine später noch mögliche Spezifizierung in Dorfgebiet (MD) keineswegs aus. Zu einer solchen Spezifizierung wird augenblicklich jedoch kein Erfordernis gesehen. Warum der Hof aufgrund der beschriebenen Flächennutzungsplanänderung seine wirtschaftliche Existenzfähigkeit verlieren sollte, ist nicht nachvollziehbar. Die Darstellung als gemischte Baufläche ist der Planungssituation angemessen. Zudem ist im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben der Flächennutzungsplan nicht maßgebend. Der Flächennutzungsplan ist ein sogenannter vorbereitender Bauleitplan die Vorstufe zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Für die planungsrechtliche Bewertung der Zulässigkeit von Vorhaben ist die Darstellung im Flächennutzungsplan unerheblich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB (im Innenbereich), nach § 35 BauGB (im Außenbereich) oder nach § 30 BauGB (im Geltungsbereich eines Bebauungsplans).</p>
--	--	--	---

		<p>4. Die Geruchsmissionsprognose (Lohmeyer 2016) entspricht nicht dem realen Zustand. So wurde bewusst die Anschnittsfläche sowie der Inhalt des Fahrsilos (Ost) falsch wiedergegeben bzw. grob zu Lasten meines Mandanten geschätzt. Das Silo (West) kann aus technischen Gründen nicht mit Gras befüllt werden, Das Gutachten Koch, dass aufgrund der Bauordnung und des Denkmalschutzes zum Bau einer Güllegrube verlangt wurde, floss in die Planung des Baugebiets nicht mit ein.</p> <p>5. Die unter Punkt 1/2/3 genannten Gebäude stehen wie erwähnt im Außenbereich als privilegierte Vorhaben und müssen dort auch verbleiben.</p>	<p>Da wie bereits ausgeführt die Bewertung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht auf Grundlage des Flächennutzungsplans erfolgt, ist im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 3 „Hinter den Gärten“ eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der genannten Geruchsmissionsprognose nicht notwendig. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema Geruchsmissionen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hinter den Gärten“.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe vorangegangene Ausführungen.</p>
--	--	--	--

Hinweis:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen erstrecken sich auf die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1 bis 6. Die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1,2,4,5 und 6 wurden zwischenzeitlich separat von der Änderung Nr. 3 fortgeführt. Zu diesen Änderungen wurde bereits der Feststellungsbeschluss gefasst. Textstellen, die diese Änderungen (Nr. 1,2,4,5 und 6) betreffen, sind in den Stellungnahmen kursiv gekennzeichnet.

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 19.01.2018 die Geltungsbereiche der Änderungen Nr.1 bis 6 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim zugesandt sowie ein Internetlink zur Verfügung gestellt, unter dem die Entwürfe mit Begründungen und aller Anlagen einsehbar waren. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.02.2018 wurde gebeten.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 22.01.2018)	<p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund, keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.
2	terraneits bw GmbH (Schreiben vom 23.01.2018)	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an den Änderungen des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneits bw GmbH.</p> <p><i>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung AL Heidenheim-West DN 200 der terraneits bw GmbH. In einer Solotrasse mit einem Schutzstreifen von 3 m verlaufen Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</i></p> <p><i>Nach ihren Planungen sind wir im Bereich Heidenheim Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir weiterhin von folgender Fläche mit unserer Telekommunikationsliniensolotrasse betroffen:</i></p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Partielle Änderung Nr. 6: Sportanlage Heeracker – Erweiterung, Heidenheim, 0,80 ha</i></p> <p><i>Abstände von Pflanzungen zu unseren Anlagen sind mit uns abzustimmen.</i></p> <p><i>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir ebenfalls um erneute Beteiligung. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Anlagen und Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</i></p>	<p><i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sportanlagen Heeracker West“ bzw. bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurden die Pflanzungen und ihre Abstände abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 23.01.2018)	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
4	Große Kreisstadt Giengen an der Brenz (Schreiben vom 23.01.2018)	Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 19.01.2018. Seitens der Stadt Giengen werden keine Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht.	Kenntnisnahme.
5	Gemeindeverwaltung Gerstetten - Bauverwaltungsamt (Schreiben vom 23.01.2018)	Zu der im Internet einsehbaren Planung bestehen seitens der Gemeinde Gerstetten keine Anregungen oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns aber ggfls. weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
6	Netze BW (E-Mail vom 25.01.2018)	Mit Ihrem Schreiben benachrichtigen Sie uns von der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit (siehe Nr. 11d).	Kenntnisnahme.
7	Bundenetzagentur (E-Mail vom 26.01.2018)	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Planung</li> <li>• die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>• eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> <li>• mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundes-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		netzagentur unter folgendem Link: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bau-leitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bau-leitplanung</a> . Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	
8	Stadt Herbrechtingen (Schreiben vom 29.01.2018)	Die Stadt Herbrechtingen hat zu den Änderungen des Flächennutzungsplans 2029 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
9	Kabel BW GmbH (E-Mail vom 29.01.2018)	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 31.01.2018)	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Grundlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können - Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes - Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 17-08524 vom 13.09.2017) zur Planung (vgl. Nr. 19d).</p> <p>Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
11	Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 05.02.2018)	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 19.01.2018 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen.	Kenntnisnahme.
12	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur (E-Mail vom 12.02.2018)	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>                      Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die partiellen Änderungen Nr. 1 bis 6 des Flächennutzungsplans 2029 keine Bedenken. Dabei verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.10.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Nr. 22d).</p> <p><i>Gleichzeitig ist nun auch von der Vereinbarkeit der partiellen Änderung Nr.2 mit dem PS 3.2.4.1 (Z) „Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung“ auszugehen. Der Umgang mit dem Ziel des Regionalplans wird plausibel dargestellt. Unter Berücksichtigung der flächenmäßig kleinräumigen Waldrodung von 0,37ha wird die Erholungseignung der Landschaft weiterhin gewährleistet.</i></p> <p><i>Die Begründung überzeugt, dass die Funktion des Waldstreifens als Gliederung der Nutzungsbereiche sowie als Sicht- und Lärmschutz im Hinblick auf das angrenzende Naturtheater erhalten bleibt. Auf die Lage im schutzwürdigen Bereich für Forstwirtschaft nach PS 3.2.3.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg wird bislang auf S.5 nur sehr kurz eingegangen.</i></p> <p><i>Im weiteren Verfahren wäre eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz wünschenswert.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das weitere Verfahren ist mit Inkrafttreten des B-Plan „DRK Erweiterung am Eichert“ am 21.02.2018 abgeschlossen.</p>



Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><b>Denkmalpflege</b> Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme.
13	Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung (Schreiben vom 08.02.2018)	Mit der beabsichtigten Änderung werden keine Interessen unseres Verbandes berührt.	Kenntnisnahme.
14	PLEdoc GmbH (E-Mail vom 08.02.2018)	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
15	<p>Stadt Aalen und die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen (Schreiben vom 09.02.2018)</p>	<p>Die Stadt Aalen gibt –auch als fachtechnische Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen – folgende Stellungnahme: Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
16	<p>TRANSNET BW (Schreiben vom 09.02.2018)</p>	<p><i>Wir haben die partiellen Änderungen des FNP 2029 mit unseren Leitungsdokumentationen verglichen und festgestellt, dass von der 4. Änderung (Nördlich der K 3009) die Hochspannungsleitung 380-kV-Leitung Goldhöfe – Niederstotzingen betroffen ist. Die geplante Baufläche mit einer Größe von 0,5 ha befindet sich, gemäß dem FNP, im Schutzstreifen unserer Freileitung. Hier gilt eine eingeschränkte Nutzung des Flurstücks.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</i></p>	<p><i>In den Festsetzungen, vor allem in Bezug auf Pflanzgebote, der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Rotensohl-Nordost“ wurde die Hochspannungsleitung 380-kV-Leitung Goldhöfe - Niederstotzingen berücksichtigt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17	<p>Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 13.02.2018)</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für die Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in ihrer Anfrage ein.	Kenntnisnahme.
18	Gemeinde Dischingen (E-Mail vom 15.02.2018)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Flächennutzungsplanverfahren (Betreff der E-Mail: Partielle Änderungen Nr. 1-6 des Flächennutzungsplanes 2029 der VG Heidenheim-Nattheim).</p> <p>Seitens der Gemeinde Dischingen werden keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
19	Landratsamt Heidenheim (Schreiben vom 15.02.2018)	<p><b>Gewerbeaufsicht</b> Mit der Stellungnahme vom 14.09.2017 hatten wir uns zu den partiellen Änderungen geäußert bzw. auf Stellungnahmen zu den parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen (siehe Stellungnahme Nr. 20d). Unsere Anregungen aus Sicht des Immissionsschutzes wurden übernommen, so dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p><b>Wald</b> Die Untere Forstbehörde (UFB) hat sich bei der ersten Anhörung im September 2017 der Stellungnahme Forstpolitik und forstliche Förderung der höheren Forstbehörde in Tübingen vom 11.09.2017 angeschlossen (Az. 82/2511.1-LK HDH-9). Da alle Anmerkungen und Forderungen aus der ersten Anhörung berücksichtigt wurden, stimmt die UFB den partiellen Änderungen des FNP 2029 der VG Heidenheim-Nattheim zu.</p> <p><i>Zum Bebauungsplan zur partiellen Änderung Nr. 2 „DRK-Erweiterung“ wird auf die Stellungnahme der UFB vom 22.12.2017 verwiesen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
20	Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr (E-Mail vom 20.02.2018)	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird zu den partiellen o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes 2029 Nrn. 1 bis 6, in der Fassung mit Stand vom 5.11.2017 wie folgt Stellung bezogen:</p> <p>Das Polizeipräsidium Ulm hat auch weiterhin zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Heidenheim-Nattheim mit Stand vom 05.11.2017, aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen, wie auch schon in unserer Stellungnahme vom 08.09.2017 (vgl. Nr. 14d) dargestellt.</p> <p>Das Polizeipräsidium Ulm hat in der Vergangenheit, teils auch in Form der Unteranhörung durch den Fachbereich Straßenverkehr beim Landratsamt Heidenheim, zu einzelnen Bebauungsplanverfahren in der Vergangenheit bereits entsprechende Stellungnahmen aus verkehrspolizeilicher sowie kriminalpräventiver Sicht abgegeben. Da ein Flächennutzungsplan naturgemäß keine substantiellen Planungen z.B. hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächen, enthält, wird allgemein davon ausgegangen, dass zu den einzelnen Änderungsbereichen im Flächennutzungsplan auch weiterhin eine Anhörung des Polizeipräsidiums Ulm als Träger öffentlicher Belange zu den konkreten Bebauungsplanverfahren erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
21	Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 20.02.2018)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an den Änderungen des Flächennutzungsplans der VG Heidenheim-Nattheim.</p> <p><b><u>Änderung Nr. 1: „An der Stadtwaage“, Heidenheim</u></b>  <i>Aus regionalplanerischer Sicht wird die Umnutzung der innerstädtischen Industriebrache und die damit verbundene bauplanungsrechtliche Änderung in eine gemischte Baufläche begrüßt. Es bestehen keine Bedenken.</i></p> <p><b><u>Änderung Nr. 2: „DRK-Rettungswache – Erweiterung“, Heidenheim</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Durch die geplante partielle Änderung Nr. 2 „DRK-Rettungswache – Erweiterung“ in Heidenheim sind der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z)) betroffen. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, in denen eine Siedlungs- und Gewerbe-entwicklung bzw. Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig ist.</i></p> <p><i>3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Gemäß der Begründung zum Plansatz „in den Grünzügen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe“ explizit nicht eingeschränkt. Dar-über hinaus kann die Erweiterung aufgrund des geringen Flächenumfangs als kommunale Ausformung des Regionalen Grünzugs gewertet werden. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden.</i></p> <p><i>3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</i></p> <p><i>Dieses Ziel des Regionalplans anders als der Regionale Grünzug einer Ausformung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zur Verfügung. Durch die Erweiterung des DRK-Rettungszentrums ist der Waldbereich zwischen Naturtheater und den Siedlungskomplex im Bereich der Heidenheimer Kliniken betroffen. Der Waldstreifen dient als Gliederung der Nutzungsbereiche und steht als Sicht- und Lärmschutz in funktionellem Zusammenhang mit dem Naturtheater. Diese der Erholungsnutzung zuzuordnende Funktion muss gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Aus der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der Begründung zur im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung eines Bebauungsplans geht hervor, dass die Funktionen des Waldstreifens durch die kleinräumige Erweiterung nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt wird und ein ausreichend großer Waldbereich verbleibt, um die Erholungsfunktion zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann ausgegangen werden, dass das Ziel der Raumordnung nicht in erheblichem Maße betroffen und die Planung aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist. Es bestehen keine Bedenken.</i></p> <p><i>Wir weisen abschließend darauf hin, dass das Ziel der Raumordnung einer erneuten kleinräumigen Erweiterung des DRK-Zentrums in den</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Bereich des Waldstreifens entgegensteht, da in dem Fall von einem Entfallen der verbleibenden Funktionen ausgegangen werden muss.</i></p> <p><b><u>Änderung Nr. 3: „Hinter den Gärten“, Heidenheim-Großkuchen</u></b>  Der geplante Bereich wird in der Raumnutzungskarte als Bereich für Siedlung und Wohnen (Planung) dargestellt. Die Änderung der Festlegungen des Flächennutzungsplans zur Anpassung an die baurechtlich genehmigte Situation widerspricht somit nicht den Festlegungen des Regionalplans 2010. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Änderung Nr. 4: „Nördlich der K3009“, Heidenheim-Rotensohl</u></b>  <i>Es handelt sich um die Anpassung der Festsetzungen des Flächennutzungsplans an bestehendes Baurecht. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</i></p> <p><b><u>Änderung Nr. 5: „Reutene VII“, Heidenheim-Mergelstetten</u></b>  Der geplante Bereich wird in der Raumnutzungskarte als Bereich für Siedlung und Wohnen (Planung) dargestellt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Änderung Nr. 6: „Heeracker Sportanlagen – Erweiterung“, Heidenheim</u></b>  <i>Gegen die Wiederaufnahme des Waldbereichs als entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22	Stadt Neresheim (E-Mail vom 23.02.2018)	Aufgrund des Bürgermeisterwechsels war leider erst gestern (22.02.2018) die erste Sitzung. Dennoch möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass die Stadt Neresheim keine Bedenken oder Anregungen gegen ihre Planung vorbringt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
23	Landratsamt Heidenheim, Naturschutz (Schreiben vom 21.02.2017)	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2017 (Nr. xx). Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
24	Regierungspräsidium Tübingen – ForstBW (Schreiben vom 27.02.2018)	<p>Der Fachbereich 82 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt als zuständige höhere Forstbehörde im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu den o.g. partiellen Änderungen des FNP 2029 der VG Heidenheim-Nattheim wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Partielle Änderung Nummer 1, 3, 4</u></b>                      Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung für die drei oben genannten Flächen beinhalten keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Auch in unmittelbarer Nachbarschaft der jeweiligen Geltungsbereiche sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, sind von der derzeit vorliegenden Änderungsplanung für die Nummern 1, 3, 4 keinerlei forstliche Belange berührt.</p> <p><b><u>Partielle Änderung Nummer 2, 5, 6</u></b>                      Die Geltungsbereiche der FNP-Änderungen für die o. g. Flächenbeinhalten Waldflächen gemäß § 2 LWaldG und werden im Folgenden forstrechtlich einzeln bewertet.</p> <p><b><u>a. Partielle Änderung Nr. 2 „Erweiterung DRK-Rettungswache“</u></b>  <i>Innerhalb der Änderungsfläche Nr. 2 befinden sich Waldflächen nach</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>§ 2 LWaldG (ca. 0,37 ha), die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden.</p> <p>Für diese Waldfläche werden insgesamt drei Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung ausgewiesen: Erholungswald Stufe 1, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald. Waldbiotope oder der Generalwildwegeplan sind hier nicht betroffen.</p> <p>Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung der DRK-Rettungswache ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wurde am 16.02.2018 von der höheren Forstbehörde auf der Grundlage eines überarbeiteten Lageplans des BBP (Waldabstand 30m) erteilt. Der Holzeinschlag wurde mit Schreiben vom 21.02.2018 frühzeitig freigegeben.</p> <p>Abschließend ist von der höheren Forstbehörde die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG zu erteilen, ein entsprechender Antrag liegt vor.</p> <p><u>Bewertung partielle Änderung Nr.2</u> Es bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. FNP-Änderung.</p> <p><b><u>b. Partielle Änderung Nr. 5 „Reutenen VII“</u></b> Innerhalb der Änderungsfläche Nr. 5 befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG (ca. 0,87 ha), die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden. Für diese Waldfläche werden insgesamt drei Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung ausgewiesen: Erholungswald Stufe 1, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald. Waldbiotope oder der Generalwildwegeplan sind hier nicht betroffen. Die Größe der Änderungsfläche wurde gegenüber der letzten Beteiligungsrunde von 0,90 ha auf 0,87 ha verringert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Wir weisen wie bereits in unserer letzten Stellungnahme zur geplanten FNP-Änderung darauf hin, dass eine Waldumwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion für den FNP 2022 nach § 10 LWaldG vom 20.08.2013, Az. 82/8604.11-LK HDH, über eine Fläche von 0,86 ha vorliegt. Diese o.g. Umwandlungserklärung lässt sich nicht automatisch für die hier geplante Änderung des FNP 2029 übertragen. Somit ist die in den Planunterlagen getroffene Feststellung, dass eine Umwandlungserklärung bereits vorliegt missverständlich und im Hinblick auf die Änderung des FNP 2029 nicht zutreffend.</i></p> <p><i>Wie in den Planunterlagen ausgeführt, kann zu gegebener Zeit die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für den FNP 2029 formal durch die höhere Forstbehörde bestätigt werden, sofern zwischenzeitlich keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.</i></p> <p><i>Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass eine Flächendifferenz der jetzigen Planunterlagen für den FNP 2029 (0,87 ha) gegenüber der Umwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion vom 20.08.2013 für den FNP 2022 (0,86 ha) besteht.</i></p> <p><i>Daher ist ein aktualisierter Antrag auf Umwandlungserklärung nach §10 LWaldG für die 0,87 ha große Fläche (Bezug FNP 2029) vorzulegen. Aufgrund der Flächenveränderung werden wir eine neue Beteiligung der Fachbehörden veranlassen.</i></p> <p><b><u>c. Partielle Änderung Nr. 6 „Sportanlage Heeracker –Erweiterung“</u></b></p> <p><i>Innerhalb der Änderungsfläche Nr. 6 befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG, die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden.</i></p> <p><b><u>Bewertung partielle Änderung Nr. 6</u></b></p> <p><i>Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese Fläche im Zuge der Reduzierung der Waldflächeninanspruchnahme des vorangegangenen Vorhabens der</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die Differenz von 0,1 ha (Waldumwandlungserklärung: 0,86 ha, Geltungsbereich: 0,87 ha) ist durch das vorhandene Gebäude innerhalb der 0,87 ha großen Geltungsbereich zu begründen. Die Waldfläche beträgt 0,86 ha – die gleiche Flächengröße, wie damals auch beantragt. Falls notwendig, werden wir eine neue Waldumwandlungserklärung beantragen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Erweiterung der Sportanlage Heeracker nun nicht beplant werden soll und zukünftig wieder als Waldfläche dargestellt wird.</i></p> <p><i>Die höhere Forstbehörde bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für Fragen zur Verfügung. Um erneute Beteiligung im Rahmen einer ggf. erneuten Beteiligungsrunde des FNP's sowie im BBP-Verfahren für den Bereich „Reutenen VII“ wird gebeten. Die untere Forstbehörde Heidenheim erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>